

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.67 vom 18. Mai 2021

BS Appellationsgericht, 2021-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2021.67

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.67 du 18 mai 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.67 del 18 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid der Schlichtungsbehörde vom 17. September 2021 und damit ein Endentscheid. Erstinstanzliche Endentscheide sind grundsätzlich mit Berufung anfechtbar (Art. 308 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.■ beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Liegt der Streitwert unter diesem Betrag, ist ein erstinstanzlicher Endentscheid mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. a ZPO). Die im Schlichtungsgesuch vorgebrachten Rechtsbegehren beziehen sich auf eine Anweisung der Unterlassung unter Strafandrohung, eine Feststellung von Persönlichkeitsverletzungen und eine Zuspreehung einer vom Gericht festzusetzenden Genugtuung. Der Beschwerdeführer erhob gegen den angefochtenen Entscheid Beschwerde und macht darin nicht geltend, dass der Streitwert über CHF 10'000.■ liege. Dies wird auch von der Beschwerdegegnerin nicht geltend gemacht. Somit ist von einem den Betrag von CHF 10'000.■ nicht übersteigenden Streitwert auszugehen, womit der angefochtene Entscheid der Beschwerde unterliegt. Auf die fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

Zur Behandlung der Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (vgl. § 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

E. 2

2.1 Die Schlichtungsbehörde trat im angefochtenen Entscheid auf das Schlichtungsgesuch des Beschwerdeführers nicht ein, da dieser den von ihr festgelegten Kostenvorschuss auch innert der ihm gesetzten Nachfrist nicht geleistet hatte.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er gegen die Abweisung seines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege form- und fristgerecht Beschwerde erhoben habe. Entsprechend sei der Entscheid aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, welche den Entscheid über die Beschwerde abzuwarten habe. Der Beschwerdeführer macht somit sinngemäss geltend, dass der Nichteintretensentscheid nicht vor Beurteilung seiner Beschwerde gegen die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hätte ergehen dürfen.

2.2 Der Beschwerde kommt grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu (vgl. Art. 325 Abs. 1 ZPO). Die Schlichtungsbehörde weist in ihrer Stellungnahme vom 18. November 2021 jedoch zu Recht darauf hin, dass der Beschwerde in Bezug auf eine Abweisung eines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der Ansetzung einer

Nachfrist gemäss Rechtsprechung des Appellationsgerichts eo ipso ein Suspensiveffekt sui generis zukommt (vgl. AGE BEZ.2019.80 vom 10. August 2020 E. 6.2). Das Appellationsgericht gelangte im genannten Entscheid mit ausführlicher Begründung zum Ergebnis, dass das erstinstanzliche Gericht bei der Abweisung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege bis zur Abweisung der dagegen gerichteten Beschwerde durch die kantonale Beschwerdeinstanz keinen Nichteintretensentscheid im Sinn von Art. 101 Abs. 3 ZPO wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses fällen darf. Es kann auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden, an welchen festzuhalten ist.

Die Schlichtungsbehörde weist im angefochtenen Entscheid allerdings zu Recht auch darauf hin, dass sie ein Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bereits mit Verfügung vom 16. Juni 2021 abgewiesen und dass der Beschwerdeführer dagegen keine Beschwerde erhoben habe. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es zulässig, nach einer bereits erfolgten Abweisung eines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und einem erneuten Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ohne neue Tatsachenbehauptungen direkt eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses zu setzen (BGer 5D_32/2017 vom 21. März 2017 E. 4.1). Das Bundesgericht schützte im genannten Entscheid die Qualifizierung eines solchen erneuten Gesuchs als rechtsmissbräuchlich. Der Sache nach beantragte der Beschwerdeführer mit seinem Gesuch vom 12. Juli 2021 eine Wiedererwägung der Verfügung vom 16. Juni 2021.

2.3 Die Wiedererwägung einer Abweisung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege setzt voraus, dass diese Beurteilung ursprünglich rechtlich falsch war und die Verfügung nicht an die Rechtsmittelinstanz weitergezogen wurde oder dass sich die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit offenbart hat aufgrund von neuen Beweismitteln oder Tatsachen, die beim Entscheid zwar schon vorhanden waren, aber dem Gesuchsteller noch nicht bekannt waren. Schliesslich ist eine Wiedererwägung auch dann möglich, wenn sich die ursprüngliche Beurteilung aufgrund einer nachträglichen erheblichen Veränderung als nicht mehr richtig erweist (Bühler, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar ZPO, Bern 2012, Art. 119 N 68 f.).

Der Beschwerdeführer legte in seiner Eingabe vom 12. Juli 2021 in keiner Weise dar, weshalb und inwieweit die Feststellungen der Schlichterin in der Verfügung vom 16. Juni 2021 rechtlich fehlerhaft gewesen sein sollen. Er legte auch nicht dar, dass neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen würden, die ihm erst nach der Abweisung vom 16. Juni 2021 bekannt wurden und die eine abweichende neue Beurteilung rechtfertigen würden. Damit hat der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 12. Juli 2021 keine relevanten neuen Umstände geltend gemacht, wonach sich die ursprüngliche Beurteilung seines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege als nicht mehr richtig erweisen würde. Das Vorgehen des Beschwerdeführers mit der Einreichung eines zweitens Gesuchs nach der Abweisung des ersten Gesuchs und der Nichtwahrnehmung der ihm in der Folge gewährten Möglichkeit zur Einreichung neuer Beweismittel liegt nahe beim Rechtsmissbrauch. In der Folge hat die Schlichtungsbehörde zu Recht lediglich noch geprüft, ob ein Grund vorliege, die bereits zuvor verfügte Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wiedererwägungsweise abzuändern und dies mit überzeugender Begründung abgelehnt (vgl. dazu AGE BEZ.2021.62 vom 27. April 2022 E. 2.2). Ob in seinem solchen Fall die oben erwähnte Rechtsprechung zur Wirkung einer Beschwerde gegen die Abweisung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege auch auf die Abweisung eines

entsprechenden Wiedererwägungsgesuchs zur Anwendung kommt, muss als fraglich bezeichnet werden. Wie sich aus der nachfolgenden Erwägung ergibt, kann diese Frage vorliegend offenbleiben.

2.4 Mit Verfügung vom 21. Juli 2021 stellte die Schlichtungsbehörde fest, dass der Beschwerdeführer innert Frist den Kostenvorschuss nicht bezahlt hat, und setzte ihm eine Frist bis zum 7. August 2021, um eine Kopie des von ihm erwähnten rechtskräftigen Strafbefehls einzureichen bzw. die vollständige Verfahrensnummer bekannt zu geben. Nachdem der Beschwerdeführer auf diese Verfügung nicht reagiert hatte, setzte ihm die Schlichtungsbehörde mit Verfügung vom 9. August 2021 eine Nachfrist von vier Tagen ab Zustellung der Verfügung mit dem Hinweis, dass bei unbenutztem Ablauf dieser Frist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und ihm eine kurze Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses gesetzt werde. Nachdem der Beschwerdeführer auch auf diese Verfügung nicht reagiert hatte, wies die Schlichtungsbehörde mit Verfügung vom 27. August 2021 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (erneut) ab unter Ansetzung einer Nachfrist von fünf Tagen ab Zustellung der Verfügung zur Bezahlung des Kostenvorschusses mit dem Hinweis, dass andernfalls auf das Gesuch nicht eingetreten werde. Diese Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 7. September 2021 zugestellt. Eine dagegen erhobene Beschwerde trägt den Poststempel vom 22. September 2021 (vgl. AGE BEZ.2021.62 vom 27. April 2022 E. 1). Die Schlichtungsbehörde durfte unter diesen Umständen davon ausgehen, dass die Verfügung vom 27. August 2021 nicht innerhalb der 10-tägigen Rechtsmittelfrist angefochten wurde. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass sie nach unbenutztem Ablauf der in dieser Verfügung gesetzten Nachfrist nicht auf das Schlichtungsgesuch eingetreten ist. Die Beschwerde des Beschwerdeführers erweist sich folglich als unbegründet.

E. 3

Aus den genannten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen. Der Beschwerdeführer trägt somit die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit einer Gebühr von CHF 300.■ (Art. 106 Abs. 1 ZPO; § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Reglements über die Gerichtsgebühren [GGR, AG 154.810]). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren ist gutzuheissen, da die Beschwerde nicht als von vorneherein aussichtslos zu qualifizieren ist. Demzufolge gehen die Kosten zu Lasten des Staates. Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.